

# THE EUROPEAN LOTTERIES\*

## ANTWERPENER BESCHLUSS

### ÜBER DIE GESELLSCHAFTLICHE ROLLE VON LOTTERIEN

### DIE NOTWENDIGKEIT EINER KANALISIERUNG DES

### SPIELWUNSCHES

### UND VON WERBUNG FÜR LOTTERIEPRODUKTE

*Bei den European Lotteries (EL) handelt es sich um die Dachorganisation staatlicher Lotterien, die im Interesse der Öffentlichkeit Glücksspiele betreiben. Die EL bringen staatliche und private Betreiber mit und ohne Erwerbszweck zusammen, die im Auftrag des Staates tätig sind. Die Mitglieder der EL bieten Glücksspiel- und Wettdienste nur in den Rechtsgebieten an, für die sie von der jeweiligen Landesregierung eine Lizenz erhalten haben. Die EL fördern das stabile und nachhaltige Spielmodell im Interesse der Öffentlichkeit. Die EL und ihre Mitglieder befürworten ein hohes Maß an Verbraucherschutz und verantwortungsvolles Spielen und geben diesen Punkten Vorrang vor anderen Interessen. Dies ist ein Hauptmerkmal, durch das sich die Lotterien und anderen Aktivitäten von EL-Mitgliedern von denen von Glücksspielbetreibern oder illegalen Betreibern unterscheiden. Dies umfasst ein äußerst deutliches Bekenntnis dazu, die soziale Verantwortung von Unternehmen immer in den Mittelpunkt der Aktivitäten von EL-Mitgliedern zu stellen. Subsidiarität gilt als unverzichtbarer Grundsatz der Regulierung.*

**DIE GENERALVERSAMMLUNG DER EUROPEAN LOTTERIES HAT AM 29. MAI 2019 IN ANTWERPEN FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST**

1. Die EL-Mitglieder haben die Aufgabe, den Spielwunsch der Bevölkerung in Richtung eines regulierten und verantwortungsvollen Angebotes an Glücksspielprodukten zu kanalisieren. In diesem Zusammenhang erkennen sie an, dass Lotteriespiele mit einem geringeren Risiko verbunden sind. Im Kontext des Verbraucherschutzes verpflichten sich Lotterien, Spiele mit einem geringeren Risiko zu fördern.
2. Um dieser Kanalisierungsaufgabe einheitlich nachzukommen zu können, sollten für Spiele mit hohem Risiko andere und strengere Vorschriften gelten als für Spiele mit geringem Risiko und die Unterschiede bei der Regulierung müssen verhältnismäßig zum verfolgten Ziel sein.
3. Die Werbepolitik für Glücksspiele sollte kohärent sein und die Risikobewertung der unterschiedlichen Glücksspielarten einbeziehen, wobei für Glücksspielprodukte mit hohem Risiko in angemessener Weise strengere Vorschriften gelten als für Glücksspielprodukte mit geringem Risiko.
4. Die EL-Mitglieder setzen sich engagiert dafür ein, dieser Kanalisierung, die auch durch das Compliance-Programm für verantwortungsvolles Glücksspiel der European Lotteries gefördert wird, ständige Sorgfalt zukommen zu lassen.
5. Die European Lotteries setzen sich engagiert für die Förderung von mehr unabhängigen Untersuchungen ein, um unterschiedliche Formen von Glücksspielaktivitäten evaluieren zu können.

## BEGRÜNDUNG

1. Die Mitglieder der European Lotteries haben einen gemeinsamen Hintergrund: Sie sind von ihrer jeweiligen Regierung im Rahmen einer kohärenten Glücksspielpolitik lizenziert oder benannt worden, um den Spielwunsch der Bevölkerung in Richtung eines verantwortungsvollen Angebotes zu kanalisieren (oftmals mit exklusiven Rechten).
2. Ein verantwortungsvolles Angebot zeichnet sich vor allem durch Folgendes aus:
  - Wahre Fürsorge für die Spieler, zum Beispiel durch die Festlegung von Spiellimits oder durch andere Arten von verstärkten Maßnahmen für die Nachverfolgung von spielertypischen Verhaltensweisen.
  - Der Kontext, in dem es angeboten wird, insbesondere:
    - o Begrenzter oder kein freier und unverfälschter Wettbewerb;
    - o Die Verpflichtung, einen großen Teil des Ertrags aus den Glücksspielaktivitäten zu reinvestieren, vorzugsweise in kollektive Bedürfnisse zum Nutzen der Gesellschaft; *(der Rat der EU hat am 10. Dezember 2010 beschlossen, dass diese spezifische Aufgabe staatlicher Lotterien für die Gesellschaft eine wichtige Rolle spielt und anerkannt werden sollte).*
  - Förderung von Spielen mit einem niedrigeren Risikoprofil.
3. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes stellen „Glücksspiele und Lotterien eine wirtschaftliche Tätigkeit besonderer Natur dar, bei der ein unverfälschter Wettbewerb nicht erstrebenswert ist, weil – im Unterschied zur Einführung eines freien, unverfälschten Wettbewerbs in einem traditionellen Markt –

im sehr spezifischen Glücksspielmarkt diese Art von Wettbewerb zwischen mehreren Betreibern, die zur Ausführung derselben Glücksspiele berechtigt sind, die Gefahr nachteiliger Auswirkungen birgt, da die Betreiber dazu veranlasst werden würden, bezüglich des Ideenreichtums zur Attraktivitätssteigerung des eigenen Angebots miteinander in Wettbewerb zu treten und auf diese Weise die Ausgaben der Verbraucher für Glücksspiele und die Suchtrisiken zu erhöhen“;

4. Nach ständiger Rechtsprechung sind die Mitgliedstaaten bei der Verfolgung des Ziels eines hohen Verbraucherschutzniveaus und einer Eindämmung der mit dem Glücksspielsektor verbundenen Risiken berechtigt, einer einzelnen Einheit exklusive Rechte für das Betreiben einer Lotterie zu gewähren, wobei diese Einheit einer strengen Kontrolle durch die Behörden unterliegt;
5. Mitglieder der European Lotteries werden zunehmend mit einem illegalen Angebot an gefährdenderen, risikobehafteten Glücksspielen in ihren jeweiligen Ländern konfrontiert und nationale Behörden entscheiden sich als Reaktion darauf meist dafür, ihren innerstaatlichen Glücksspielmarkt für solche Spiele unter bestimmten Bedingungen (zumindest teilweise) zu öffnen, wodurch sich die Zahl der lizenzierten Betreiber erhöht;
6. Der Kampf gegen unlizenzierte Betreiber durch eine Öffnung des Marktes unter bestimmten Bedingungen könnte zu einem stärkeren Wettbewerb zwischen verschiedenen lizenzierten Betreibern führen, der die Behörden oder Regulatoren wiederum zu korrigierenden Maßnahmen zwingen würde, um unerwünschte Nebenerscheinungen zu verhindern, zum Beispiel verstärkte Werbung ohne

Berücksichtigung des spezifischen Risikogrades, der mit bestimmten Glücksspielen oder der Politik des Betreibers verbunden ist.

7. Der Gerichtshof erkennt an, dass sich bei den verschiedenen Glücksspielarten eine bestimmte „Risikohierarchie“ feststellen lässt, innerhalb derer unterschiedliche Spiele mit unterschiedlichen Suchtrisiken verbunden sind, und dass Glücksspiele, die mit einem höheren Suchtrisiko verbunden sind, wie etwa Spiele mit geringen Gewinnchancen (z. B. (Online)–Casinospiele, Kartenspiele, Spielautomaten) bezüglich der Werbung eine strengere Regulierung erfordern; während traditionelle Lotteriespiele nicht mit einem so erheblichen Suchtrisiko verbunden sind wie andere Glücksspiele, auf unterschiedliche Spielarten sollten unterschiedliche Regulierungssysteme Anwendung finden;
8. Werbung ist in der Welt des Glücksspiels aus folgenden Gründen ein wichtiges Thema:
- Werbung ist für Lotteriebetreiber ein wichtiges Instrument bei der Kanalisierung des Spielwunsches;
  - Entsprechend der vom EU–Gerichtshof festgelegten Politik einer kontrollierten Expansion und insbesondere der Vorgaben zum Zusammenstellen eines attraktiven Angebots, kann ein gewisses Maß an Werbung und der Einsatz neuer Vertriebsverfahren im Wett– und Glücksspielsektor mit dem Ziel, Spieler weg von illegalen Glücksspielen und hin zu zugelassenen und regulierten Aktivitäten zu leiten, vollständig im Einklang stehen;
  - Zur Erreichung des Ziels, illegale Betreiber zu bekämpfen und die Verwendung von Wett– und Glücksspielaktivitäten für kriminelle oder

betrügerische Zwecke zu verhindern, müssen zugelassene Betreiber eine sichere, gleichzeitig aber auch attraktive Alternative zu einer verbotenen Aktivität darstellen, dazu gehören eine umfangreiche Auswahl an Spielen, Werbung in gewissem Umfang und der Einsatz neuer Vertriebsverfahren;

- Angemessene Werbung kann mit dem Ziel des Verbraucherschutzes im Einklang stehen, sofern sie auf das ausgerichtet ist, was erforderlich ist, um den Wunsch der Verbraucher in Richtung kontrollierter Glücksspielnetzwerke zu kanalisieren;
- Die Verwendung kollektiver Ressourcen muss einem gewissen Maß an Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit unterworfen sein.

9. Wenn das Verhältnis an Maßnahmen zur Beschränkung der Werbung für Glücksspielaktivitäten nicht mit der wissenschaftlichen Risikobewertung entsprechend der unterschiedlichen Arten von angebotenen Spielen übereinstimmt, könnte eine solche unverhältnismäßige Werbepolitik ohne Einbeziehung der Risikobewertung zu einer weniger kohärenten Glücksspielpolitik innerhalb des jeweiligen Landes der Mitglieder der European Lotteries führen.

10. In Bezug auf mögliche Werbebeschränkungen für Glücksspielprodukte und -dienste ist ein differenzierter Ansatz auf politischer und regulatorischer Ebene erforderlich, der die erheblichen Unterschiede zwischen verschiedenen Arten von Glücksspiel berücksichtigt.

\*\*\*\*\*

*Beschlossen in Antwerpen am 29. Mai 2019*

*Die englische Fassung ist verbindlich.*